

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 30 (1983)
Heft: 11-12

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeines zum Einsatz von Zivilschutzformationen für die Katastrophenhilfe

Anlässlich der Pressekonferenz veröffentlichte das Amt für Information des Kantons Bern einige grundsätzliche Bemerkungen im Zusammenhang mit Katastropheneinsätzen des Zivilschutzes, die wir nachfolgend gerafft wiedergeben.

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Zivilschutz (ZSG) sieht in Artikel 4 das Aufgebot von Zivilschutzorganisationen durch den Kanton sowie die Gemeinden für die Nothilfe bei Katastrophen in Friedenszeiten vor. Gemeinden ohne einsatzfähige Zivilschutzorganisation sind dabei noch auf nachbarliche Hilfe angewiesen.

Zudem können die ordentlichen Dienstleistungen gemäss Artikel 54 (auf Stufe Mannschaft jährlich zwei Tage) zur Katastrophenhilfe verwendet werden. Von dieser Möglichkeit hat man für die Hilfeleistung in den Räumen Eggwil und Eriz/Horrenbach-Buchen Gebrauch gemacht.

2. Anforderung

Falls das Ausmass eines Schadenereignisses die Möglichkeiten einer Gemeinde überfordert, können ihre Behörden über das zuständige Regierungsstatthalteramt ein Hilfesuch an die Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (ZKG) stellen. Diese kantonale Stelle veranlasst anschliessend den Einsatz von Armee-Einheiten bzw. Zivilschutzformationen.

3. Möglichkeiten der Zivilschutzformationen

Für Aufräum- und Instandstellungsarbeiten eignen sich die Formationen

des Pionier- und Brandschutzdienstes (PBD) sowie des Mehrzweckdienstes (Mzw D), welche mit Pioniermitteln ausgestattet sind:

Mittel

- Kompressoren mit Bohr- und Abbauwerkzeugen
- Motorkettensägen
- Trennschleifgeräte
- Schneidgeräte

Aufgaben

- Allgemeine Aufräumarbeiten
- Abstützung anbringen
- Schwellen einbauen (in Gräben)
- Erdbeben befestigen/flicken
- Material bereitstellen (Holz)

Bei grösseren Einsätzen können die Stabsdienste sowie die logistischen Dienste ebenfalls eingesetzt werden.

4. Aufgabe des Amtes für Zivilschutz des Kantons Bern (AZS)

Der überörtliche Charakter der nachbarlichen bzw. regionalen Nothilfe erfordert Koordination auf Stufe Kanton; zudem benötigen die eingesetzten Zivilschutzformationen in vielen Fällen zusätzliche Mittel. Die grundsätzlichen Koordinationsaufgaben sind:

- Koordination zwischen geschädigter und hilfeleistender Gemeinde
- Koordination zwischen den hilfeleistenden Zivilschutzorganisationen (ZSO)
- Logistische Unterstützung der eingesetzten Zivilschutzorganisationen

5. Verantwortlichkeiten der geschädigten Gemeinde

Ihre Behörden sind zuständig für die

- Zuweisung der Aufträge und Schadenplätze
- Koordination zwischen Grundeigentümern und eingesetzter Zivilschutzformation
- Bereitstellung des Baumaterials
- logistische Unterstützung (Büro, Küche, Materialmagazin, Transportmittel, Baumaschinen)

Es ist wesentlich, dass die Grundeigentümer die auf ihrem Boden eingesetzten Formationen des Zivilschutzes mit ihren Fachkenntnissen sowie mit ihren leistungsfähigen Mitteln unterstützen.

6. Nutzen für die Ausbildung

Im Interesse der Ausbildung sollen Gliederung, Mittel und Verfahren des Zivilschutzes im Rahmen von Instandstellungsarbeiten soweit als möglich angewendet werden. Die kurze Übungsdauer macht zudem eine sorgfältige Vorbereitung der Kader erforderlich; in der Regel werden deshalb Vorkurse von zwei bis drei Tagen Dauer im Schadengebiet durchgeführt.

Derartige Einsätze ermöglichen – verglichen mit den üblichen Ausbildungssituationen – intensive Arbeit unter erschwerten Bedingungen; Mensch und Material werden in erhöhtem Masse belastet. Ebenso ergeben sich wertvolle Schulungs- und Überprüfungsmöglichkeiten bezüglich Führung und Logistik. Von besonderem Wert ist die Gelegenheit, die Chefs aller Stufen in ungewohnten Verhältnissen einzusetzen.

Mitteilung

Die Firma FEAGA AG ist aus der Gesellschaft Schweizerischer Motorspritzenfabrikanten (GSM) ausgetreten.

Die GSM, repräsentiert durch die Firmen

- Contrafeu AG
3110 Münsingen
- Industriegesellschaft, vorm. Brun & Cie. AG
6244 Nebikon
- Vogt AG
3515 Oberdiessbach

wird ihre Tätigkeit in unveränderter Form weiterführen.

Wir bitten die Leser um Kenntnisnahme.

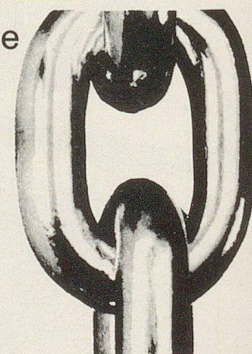
**Gesellschaft Schweizerischer
Motorspritzenfabrikanten**

Die Vertrauensfirma für Ihre Sicherheitsprobleme!

Alarmanlagen
Türfernsehsprechanlagen
Fernsehüberwachungen
Notstromleuchten

SICHERHEITSTECHNIK

MEXAG

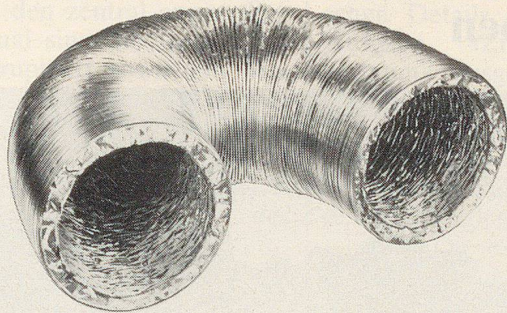


Riedtlistrasse 8

8042 Zürich

Tel. 01/363 17 69

MASTERFLEX – der Spitzenreiter unter den unbrennbaren Abzugs- und Klimaschläuchen



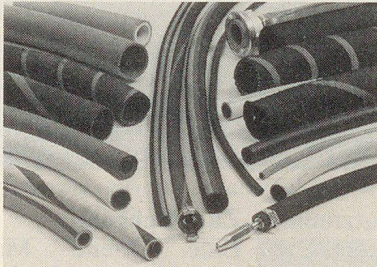
- Brandklasse VI/q
- Lagerlänge 60 cm, ausziehbar auf 10 m
- Mit Isolation Typ ISOMASTER
Gegen Wärmeverlust schützend und schalldämmend
- Andere metallische und/oder vollflexible Lüftungsschläuche ebenfalls an Lager

Verlangen Sie unsere Unterlagen unter Kenn-Nr. 2.01

maagtechnic
gummimaag

Maag Technic AG, CH-8600 Dübendorf I, (01) 821 31 31, Ecublens – Bern-Wabern – Basel – St.Gallen-Neudorf

Für Schläuche den Fachmann! Unser Lager umfasst gut 150 verschiedene Typen und Grössen samt Zubehör



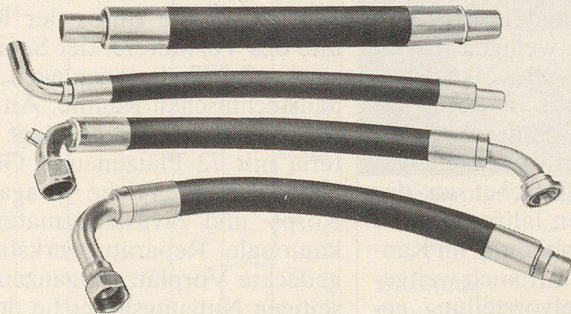
- Schläuche für alle Drücke und Medien
- Schläuche aus Gummi und Kunststoffen
- Schwere, leichte, transparente, spiralverstärkte Schläuche
- Schläuche mit und ohne Einlagen

Verlangen Sie unsere Unterlagen unter Kenn-Nr. 2.04

maagtechnic
gummimaag

Maag Technic AG, CH-8600 Dübendorf I, (01) 821 31 31, Ecublens – Bern-Wabern – Basel – St.Gallen-Neudorf

CONTINENTAL-Hydraulikschläuche nach DIN- sowie SAE-Normen sind unsere Stärke



- Leistungsfähige Werkstätten in Dübendorf und Basel
- Maschinen für die Selbstmontage
- Gut ausgebautes Netz von Servicestellen in der ganzen Schweiz
- Vollständiges Programm von Adaptern an Lager

Verlangen Sie unsere Unterlagen unter Kenn-Nr. 5.04

maagtechnic
gummimaag

Maag Technic AG, CH-8600 Dübendorf I, (01) 821 31 31, Ecublens – Bern-Wabern – Basel – St.Gallen-Neudorf
Vertretung für Liechtenstein: Nigg Automation AG, 9490 Vaduz, (075) 261 31

Zur Ölbekämpfung die richtigen Bindemittel bereithalten bewahrt Sie vor Schaden



- OIL-DRI zur täglichen Absorption von verschütteten und ausgelaufenen Ölen und Flüssigkeiten aller Art
- OIL-DRI Super Clean ist feinkörnig und auch auf heiklen Böden geeignet
- Ölfeind Nr. 1 zur Absorption von Mineralöl auf dem Wasser

Verlangen Sie unsere Unterlagen unter Kenn-Nr. 7.04

maagtechnic
gummimaag

Maag Technic AG, CH-8600 Dübendorf I, (01) 821 31 31, Ecublens – Bern-Wabern – Basel – St.Gallen-Neudorf

NSU
BRUNNEN